

- 2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
- 4) Fette Oele zum Medicinalgebrauche (aus Nr. 5 a.) und zwar:
in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- in Flaschen oder Krukken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;
- 5) Ammoniak, kohlenfaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5 a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5 a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
- 9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.;
- 11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;
- 13) Ruppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 14) Sensen, Sichelu, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
- 15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasmelz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;

- 19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
- 20) Ueberspinnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
- 21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.
- 22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.;
- 23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.;
- 24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.;
- 25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnt (Nr. 22. a. 1. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebühtes (geächertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
- 28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 30) Wein und Most, auch Eider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
- 31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 32) Mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte,



- Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.;
- 33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.
- 34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papier-
tapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen zc. vorgeichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr.;
- 39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 40) Bürsten und Besen aus Binzen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.;
- 41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
- 43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
- 44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Kr.;
- 47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

- 1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:
 - „3) alle undichte Gewebe, wie Jacomet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:
 - α. gebleicht, auch apprettirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Kr.
 - β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner 30 = — = 52 = 50 =
- 2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche“ in Wegfall;
- 3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

 - „Eisenvitriol (grüner)“ aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;
 - „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas“ aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;
 - „Allaun“ aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;
 - „Lakritzensaft“ aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;
 - „Baryt, schwefelsaurer, gepulvert“ aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;

Es werden hinzugefügt:

 - „chromsaures Bleioxyd“ der Anmerkung 1.;
 - „Ammoniak, kohlen-saures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin“ der Anmerkung 4.;
 - „Wachholderöl und Rosmarinöl“ der Anmerkung 5.;
 - nach „chromsaure Erd- und Metallsalze“ in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd.“

Es gelangt in Wegfall:

 - „Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden“, in der Anmerkung 4.;
- 4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner“ die Worte: „fünfundzwanzig Pfund“;
- 5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken“;
- 6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sichel“ in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

- 7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;
- 8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasmelz“ treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;
- 9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:
 „Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse“;
- 10) in der Nr. 11. treten „Borsten“ aus der lit. b. in die lit. a.;
- 11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe“ gesetzt: „Glas“;
- 12) in der Nr. 17. treten „überspannene Kautschuckfäden“ aus lit. d. in lit. c.;
- 13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taupe, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche“;
- 14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren“ hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten“;
- 15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
 „c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhaefe:
 1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.
 2) andere, für den Zentner 11 = — = 19 = 15 =
- 16) die Nr. 25. e enthält folgende Fassung:
 „e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
 α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner
 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.
 β) aus anderen Ländern für
 den Zentner 2 = 20 = 4 = 40 =
 2. Essig in Flaschen oder Krufen für den Zentner
 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.“;
- 17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
 „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate“;
- 18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:
 „p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen u. s. w., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

des feineren Tafelgenusses:
 Kakaomasse, gemahlener Kakao,
 Chokolade und Chokolade-Surro-
 gate für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.,
 β. mit Zucker, Essig, Del oder sonst,
 namentlich alle in Flaschen, Büch-
 sen und dergleichen eingemachte,
 eingedämpfte oder auch eingesalzene
 Früchte, Gewürze, Gemüse und
 andere Konsumtibilien (Pilze,
 Trüffel, Geflügel, Seethiere
 und dergleichen); zubereitete
 Fische; zubereiteter Senf für den
 Zentner 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Kr.“;

19) in Nr. 25. p. treten „Sichorien, getrocknete“ aus der Nr. 2. in die
 Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate“ aus der
 Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier;
 Pappdeckel, Presspähne, künst-
 liches Pergament; Papier zum
 Schleifen oder Poliren; Schiefer-
 papier

frei.

frei.

2. Fliegenpapier, Sichtpapier für
 den Zentner

— Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Kr.“;

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier;
 Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch
 in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch
 lackirt“;

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier
 mit Gold- oder Silbermuster;
 durchschlagenes Papier; in gleichen
 Streifen von diesen Papiergat-
 tungen; Papiertapeten: Waaren
 aus Papier, Pappe oder Papp-
 masse; Formerarbeit aus Stein-
 pappe, Asphalt oder ähnlichen
 Stoffen, soweit sie nicht unter b.
 und d. begriffen ist, für den Zentner

1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Kr.,



2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. vorgeichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Kr.“;
- 24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen“;
- 25) in Nr. 35. treten „Strohbesen“ aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur“ aus lit. d. 1. in lit. b.;
- 26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:
 „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmenblättern:
 1) ohne Garnitur, für das Stück Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Kr.,
 2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan — = 4 = — = 14 = “;
- 27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d. in lit. c.
- 28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
 „a. 1. Pferde frei frei
 2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Kr.“;
- 29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:
 „Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:
 Zuchtthiere für das Stück 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Kr.“.

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

- 1) „Bernsteinöl“ wie Leinölfirnis“ nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;
- 2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt“ nach Nr. 35. a. 1.;
- 3) „Cichorien, gedörrte“ wie „Cichorien, getrocknete“ nach Nr. 25. p. 3.;
- 4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6. c.;

- 5) „Fächer aus Holz, auch durchschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen“, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13. f.;
- 6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn“ wie „grobe Bürstenbinderwaaren“ nach Nr. 4. a.;
- 7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10. b.;
- 8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6. f. 1.;
- 9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10. b.;
- 10) „Kautschucköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36.;
- 11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Del, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
- 12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Strohh- und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräte“ nach Nr. 13. e.;
- 13) „Del, fettes zum Medizinalgebrauche“ wie „Del, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
- 14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25. p. 1. β.;
- 15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpapier“ nach Nr. 27. a. 1.;
- 16) „Thieröl, rohes (Sirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Del, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
- 17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25. q. 2.



V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinvand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modificirt:

„Unter Packleinvand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geföpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preussischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Anha

№ 93.

Bekanntma
rich. Del. als
Wahpland zu ver

Bekanntma
schen sind von je
9 bis 12 Uhr B
Dessau, 1

Bekanntma
III. Quartal o.
zügig bemerkt, d
wenn die Culturr
Dessau, 12

Bekanntma
genden Stationen
Donn
Freit
Som
Freit
Som
Don

Bekanntma
Sperrei werden A
Die Dreie-
Dessau, 1

Bekanntma
Seite der 14.
Mit im Köthe

